



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: marc-antoine.bree@estv.admin.ch und
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 3. Juli 2026

SwissHoldings Stellungnahme

**Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser
Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV);
Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399**

Sehr geehrter Herr Bree

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur vorgeschlagenen Anpassung der
Mindeststeuerverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung sollen die
beiden von den Eidgenössischen Räten überwiesenen gleichlautenden Motionen 25.4392
und 25.4399 umgesetzt werden. Gegenstand der Motionen ist die zeitliche Anwendbarkeit
der administrativen Leitlinie des Inclusive Framework vom Januar 2025 zu Artikel 9.1 der
GloBE-Mustervorschriften. Diese konkretisiert insbesondere die Behandlung latenter
Steueransprüche im Übergang zur Mindestbesteuerung von 15 Prozent für grosse,
international tätige Unternehmen und schränkt deren Einfluss auf die Berechnung des
effektiven Steuersatzes ein. Die Leitlinie soll erst für Geschäftsjahre Anwendung finden,
die ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Damit soll verhindert werden, dass die Leitlinie auf
das Geschäftsjahr 2024 angewendet wird, welches im Zeitpunkt der Publikation der
Leitlinie bereits abgeschlossen war.

Bis auf ganz wenige Mitgliedunternehmen von SwissHoldings wird die vorgeschlagene
Änderung keine Auswirkungen haben. In diesen wenigen Fällen wird sie für das Jahr 2024
zu einer Verringerung der in der Schweiz erhobenen Schweizer Ergänzungsteuer



(QDMTT) führen und in den allermeisten dieser Sachverhalte durch eine ausländische Ergänzungssteuer (IIR) neutralisiert. Keine Auswirkungen darf die Änderung insbesondere in all jenen Sachverhalten haben, in denen in Zusammenhang mit der Abschaffung der bisherigen Steuerregimes aufgrund der AHV-Steuerreform per 31. Dezember 2019 ein sog. altrechtlicher Step-up gewährt wurde und in der Folge ein latenter Steueranspruch entstand.

SwissHoldings setzte sich im Verlauf der Debatte der eidgenössischen Räte zu den beiden Motionen für deren Ablehnung ein. Wir befürchteten insbesondere, dass die Nicht-Anwendung der administrativen Leitlinie zu Artikel 9.1 über das Jahr 2024 hinaus für viele unserer Mitgliedunternehmen erhebliche steuerliche Nachteile im Rahmen ausländischer Steuerprüfungen haben könnte (Switch-off Rule und Anwendung der UTPR). Die nun vorgeschlagene zeitliche Beschränkung der Nicht-Anwendung auf das Geschäftsjahr 2024 kombiniert mit der Regelung, wonach bei Vorliegen von Steuervorteilen die Switch-off Rule zur Anwendung gelangt und ausländischen Staaten die nötigen Informationen zugänglich gemacht werden, damit diese ihre IIR zur Anwendung bringen können, hat SwissHoldings davon überzeugt, die vorgeschlagene Regelung zu unterstützen. Wir sind der Überzeugung, dass mit dieser Regelung die internationalen Vorgaben mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Schweiz (z.B. Rückwirkungsverbot) bestmöglich in Einklang gebracht werden können. Eine noch spätere Anwendung der Leitlinie (z.B. 1. Januar 2026) lehnen wir demgegenüber entschieden ab.

Ferner möchten wir betonen, dass wir die rechtliche Einschätzung entschieden ablehnen, wonach Anpassungen der GloBE-Mustervorschriften durch weitere Publikationen des Inclusive Framework, namentlich durch administrative Leitlinien wie das Side-by-Side Package vom Januar 2026, zwingend eine formelle Anpassung der Mindeststeuerverordnung nach sich ziehen. Wie vom Bundesrat in der Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022 festgehalten, erscheint es uns zentral, dass die Schweizer Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung den GloBE-Mustervorschriften des Inclusive Framework entspricht. Andernfalls resultieren für unsere Mitgliedunternehmen Rechtsunsicherheit und erheblicher administrativer Aufwand durch Verfahren im Ausland. Die OECD-Mindestbesteuerung ist als international koordinierter Mechanismus konzipiert. Ihre Funktionsfähigkeit setzt eine fortlaufende Abstimmung der Auslegung unter den Staaten voraus. Die Anwendung neuer administrativer Leitlinien ist Ausdruck der verfassungsrechtlich gebotenen Orientierung an internationalen Standards innerhalb der dem Bundesrat übertragenen Kompetenzen und bildet die Grundlage für Rechts- und Planungssicherheit für die Steuerbehörden und die betroffenen Unternehmen. Eine formelle Änderung der Verordnung ist daher für die Einbindung neuerer Kommentare und Regelwerke des Inclusive Framework in die schweizerische Praxis grundsätzlich nicht erforderlich.

Die heutige Regelung ermöglicht es der Schweiz Änderungen des Regelwerks sofort zu übernehmen. Diese Flexibilität könnte künftig auch beim Vorliegen eines Bundesgesetzes zur OECD-Mindestbesteuerung willkommen sein. Im Rahmen der anstehenden Arbeiten zum Bundesgesetz zur OECD-Mindestbesteuerung wird diese Frage auf jeden Fall genau

geprüft werden müssen. Dabei werden verschiedene Aspekte (Souveränität, Konformität, Verfassungsmässigkeit, etc.) berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden müssen.

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass SwissHoldings die vorgeschlagene Anpassung der Mindeststeuerverordnung in Zusammenhang mit der zeitlichen Anwendbarkeit der administrativen Leitlinie des Inclusive Framework vom Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Mustervorschriften unterstützt. Wie von den eidgenössischen Räten gewünscht, soll die Leitlinie erst für Geschäftsjahre Anwendung finden, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Eine noch spätere Anwendung der Leitlinie (z.B. 1. Januar 2026) lehnen wir demgegenüber entschieden ab.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Martin Hess
Leiter Steuern, RA, dipl. Steuerexperte